

Militärischer Vorunterricht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **23=43 (1877)**

Heft 14

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ordentliche Kraft-Anspannung erforderlich, um Führung mit der gegen Kars operirenden Haupt-Armee, oder durch das Ardanut-Thal mit den eventuell im Ischorut-Thal vordringenden Abtheilungen der Kilom-Armee zu bekommen. Beide Aufgaben sind mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, ja die erstere soll sogar unausführbar sein. Das Vordringen eines russischen Corps in Arbaghan kann also nicht sehr bedrohlich auf die türkische Streitmacht bei Kars einwirken, da eine Verbindung zwischen den Operationsfeldern von Kars und Arbaghan für größere Truppen-Abtheilungen nicht besteht.

Die Arpatšai-Armee ist berufen, in der 3. und 4. Operationszone zu manövriren. Sie ist theils bei Alexandropol concentrirt und theils an der durch die besetzten Punkte Mastara, Talyň, Sardarabad und Karakala markirten Militärstraße längs des Arpatšai und Araxes echelonirt. — Einem erfolgreichen russischen Vorstoße bis Kars steht absolut nichts entgegen, und dieser wird auch mit der russischen Hauptmacht ungesäumt nach Beginn des Krieges erfolgen, und zwar auf der Linie Alexandropol-Kars.

Eine andere Armee-Abtheilung der Arpatšai-Armee wird sehr wahrscheinlich im Araxes-Thale vordringen und sich auf Erivan basiren. Da die Beschaffenheit des armenischen Kriegs-Schauplatzes es mit sich bringt, daß strategische Vortheile nicht jene Bedeutung haben können, wie auf den europäischen Kriegstheatern, so muß bei der Kriegsführung in Armenien das Haupt-Moment auf die Erlangung taktischer (operativer) Vortheile gelegt werden, und die wichtige und rasche Handhabung des Verpflegungsapparates wird hier von der allergrößten Bedeutung sein und vielleicht die Entscheidung herbeiführen. — Die am Araxes aufwärts vordringende Armee wird daher — mit dem natürlichen großen Approvisionungsdistrikt (die große Araxes-Ebene) der ganzen Armee hinter sich — vielleicht eine größere Rolle spielen, als jene auf der Operationslinie Alexandropol-Kars.

Hat Letztere Kars bezwungen oder auch nur cernt, so könnte sie daran denken, ihre Vereinigung mit der am Araxes vorgebrungenen Armee bei Chorassan, etwa 550 Kilom. südwestlich von Kars, zu bewerkstelligen, um dann weiter gegen Erzerum zu operiren. Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Türken von Bajazid aus jedenfalls mit Streifcorps gegen den russischen Vormarsch operiren werden. Gelänge es nun solchen türkischen fliegenden Corps, der um Chorassan concentrirten russischen Armee die gefährlichen Zufuhrlinien durch die Pässe von Karakus und Soghanly zu verlegen, so würde sie in eine höchst kritische Situation gerathen, vielleicht verloren sein.

Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß die am Araxes vordringende Armee den Paß von Karakus forciren und die beiden besetzten Orte Schetwiran und Getschewan nehmen muß und erst dann, geschwächt durch zahlreiche Etappenstationen, zu deren Anlage sie gezwungen ist, die Araxes-Ebene

bei Chorassan erreichen kann. — Einer weiteren Operation gegen Erzerum setzen sich daher fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Ueberblicken wir die in Bezug auf das armenische Kriegstheater gemachten strategischen Bemerkungen, so ergibt sich als Endresultat, daß die erfolgreiche Occupation Armeniens für Rußland eine höchst schwierige Aufgabe in sich schließt, denn die Communications- und Verpflegungs-Verhältnisse des Landes sind für länger dauernde Operationen einer großen Armee die denkbar ungünstigsten.

Wohl hat Rußland den Vortheil der flankirenden Stellung der Operationsbasen und der Convergenz der Angriffslinien, es kann aber diesen strategischen Vortheil nicht ausnützen. Von realerem Werth für den russischen Vormarsch ist nur der Umstand, daß an den Grenzen eine den einmarschirenden Truppen gutgefinte christliche Bevölkerung lebt.

Dagegen stellen sich diesen werthlosen strategischen Vortheilen die bedeutenden, aus der Beschaffenheit des Kriegstheaters resultirenden Nachtheile gegenüber, daß alle Operationsfelder völlig unwegsam sind, Holz- und Wassermangel auf allen Plateaus stattfindet, die Armee beim Vormarsch durch Anlegung zahlreicher Etappenstationen bedeutend geschwächt wird und daß der Kampf bei weiterem Vorrücken im Innern des Landes den Charakter eines gefährlichen Guerilla-Krieges annehmen wird.

Wir zweifeln daher, daß Rußland eine Machterweiterung auf türkische Kosten in Armenien erlangen könne. Die Operationen werden sich vielmehr, wie in früheren Feldzügen, einfach auf einen Einmarsch in's Land an den zugänglichen Stellen bei Batum und Kars beschränken. Höchstens wird Rußland, wenn das Kriegsglück ihm günstig ist, das Gelände von Batum mit dem schon längst begehrten vortrefflichen Hafen erwerben.

(Fortsetzung folgt.)

Militärischer Vorunterricht.

(Fortsetzung.)

Auf 5750 Lehrer kamen im Schuljahre 1871 nicht weniger als 1724 Lehrerinnen, davon 202 Lehrschwestern, es zeigte sich also das Verhältniß von 76,9 : 23,1. Von diesen 1724 Lehrerinnen wirkten 844 an Mädchenschulen und fallen also hier außer Betracht, 33 standen Knabenschulen vor und 847 leiteten gemischte Schulen. Ob und wie viele Lehrerinnen an Knabenschulen hier in Betracht kommende Jahrgänge unterrichten, ist nicht ersichtlich.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß gehörig vorgebildete Lehrerinnen mit Geschick den Turnunterricht an Mädchenschulen zu erteilen im Stande sind, so ist ihnen doch das Turnen, das der militärische Vorunterricht auch auf der ersten Stufe verlangt, mit Knabenklassen nicht zuzumuthen. Wenn schon dieser Umstand im Ausblick auf eine möglichst rasche und allgemeine Ein- und Durchführung des Turnunterrichtes bedenklich genug erscheinen muß, so scheint sich in einer Reihe von Kantonen jeder Ausweg zu schließen, wenn man einzeln die

Zahlverhältnisse zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften in's Auge faßt. In Obwalden bilden die Lehrerinnen 74,3 % der gesamten Lehrerschaft, im Tessin 56 %, in Neuenburg 54,1 %, in Nidwalden 51,1 %, in Schwyz 43,6 %, in Genf 38,6 %, im Wallis 37,6 %, in Zug 34,9 %, in Bern 31,5 % und so weiter bis zu den Kantonen Glarus, Basel-Land, Appenzell J.-Rh., die keine Lehrerinnen angestellt haben.

In Civilstand und Geschlecht des Lehrpersonals liegen wohl die wesentlichsten Hindernisse, dem Art. 81 der Militär-Organisation in wenigen Jahren nachzukommen. Unbedingt muß man sich hier nach außerordentlichen Mitteln umsehen. Am einen Orte möchte es angezeigt sein, daß der turnkundige Lehrer auf besondere Vereinbarung hin seinen Kollegen und Kolleginnen geistlichen und weltlichen Standes an der gleichen Schule den Turnunterricht abnähme. Anderwärts ließe es sich vielleicht einrichten, daß ein Lehrer an den Schulen von zwei, drei und mehr benachbarten Gemeinden den Turnunterricht erteilte. Wieder anderwärts dürfte es am zweckmäßigsten erscheinen, wöchentlich die Knaben zweier, dreier und mehr Schulgemeinden zum Turnen zusammenzuziehen. Weit herum, in ganzen Thalschaften der Bergkantone, ließe sich das Mittel von Wanderlehrern empfehlen. Ein rüstiger junger Mann könnte so in den meisten Fällen so viele oder mehr Schulen bedienen, als die Woche Tage hat. Es ließen sich wohl auch, namentlich im Winter, Unteroffiziere und Offiziere beziehen. Aber reglementiren lassen sich solche ausnahmsweise Verhältnisse noch nicht. Die Commission hat darum in ihrem Entwurfe (§ 13) nur einen Hinweis gemacht auf Stellvertretung des Turnens unkundiger Lehrer durch solche, die in diesem Fache bewandert sind. Sehen die Kantone, daß der Bund mit seinen Forderungen Ernst macht, so werden sie vielleicht erfinderisch und produciren so verschiedene Auskunftsmitel, so verschiedenartig gegenwärtig das Volksschulwesen überhaupt ist. Der Bund muß ja so wie so dem Ermeßsen und guten Willen der Kantone das Meiste überlassen, wenn etwas mehr geschehen soll, als für einmal strikte verlangt werden kann.

Von den 5469 Lehrern (ohne Wallis), die im Jahre 1871 im Amte standen, waren 3423 oder 62,5 % im Alter bis auf 40 Jahre. Im Alter bis auf 50 Jahre waren 4540 Lehrer oder 83 % (Wallis nicht gerechnet). Ein Mann, der des Turnunterrichtes mächtig ist, wird demselben vorstehen können, so lange er überhaupt als Lehrer zu funktionieren Kraft und Geschick hat. Dagegen braucht es schon einen festen Entschluß und eine besondere Liebhaberei, wenn sich ein Lehrer von über 40—45 Jahren vornimmt, sich in dieses ihm bisher unbekannte Fach hineinzuarbeiten. Wohl ist es möglich, in Turnkursen eine momentane Begeisterung zu wecken; kommt es dann aber zur praktischen Ausführung des Gesehenen, so wird überall angestoßen, und die Begeisterung verfliegt um so gründlicher, je mehr etwa der Wahn vor-

handen war, es biete der Turnunterricht dem Lehrer selber auch Gelegenheit, sich von den Mühsalen seines Berufes zu erholen. Soweit das dienstpflichtige Alter reicht, so lange sollte es auch angehen, die Lehrer von Seite der Kantone zu verpflichten — auch wenn dieselben während ihrer Bildungszeit keinen Turnunterricht genossen haben — sich z. B. in Extracursen des neuen Faches so zu bemächtigen, daß sie selbst den Unterricht, wie er in der Turnschule für die beiden ersten Stufen zurecht gelegt ist, erteilen könnten. Aber auch in dieser Richtung sind die Bundesbehörden machtlos, es wäre denn, man wollte Art. 81, Abs. 2, so auslegen, daß bereits angestellte Lehrer zur Theilnahme an Turnkursen von Seite des Bundes verpflichtet werden können, wenn nur diese Extracurse in den Lehrerbildungsanstalten abgehalten werden. Zu einer so kühnen Interpretation wollte sich die Commission nicht versteigen; ihrer Ansicht nach hat sich der Bund darauf zu beschränken, den Kantonen dringend zu empfehlen, alle möglichen Veranstaltungen zu treffen, um ein möglichst großes Contingent turnkundiger Lehrer zur Verfügung zu bekommen. Den kantonalen Behörden muß es gewiß selber daran liegen, die Masse von Schwierigkeiten möglichst zu verringern. So lange die Verpflichtung, Turnunterricht zu erteilen, nicht eine möglichst allgemeine ist, von der z. B. nur gebrechliche und betagte Lehrer enthoben sind, so lange dieselbe Jahre lang nur ruhen sollte auf den Schultern Derjenigen, die zufällig eine Rekrutenschule durchgemacht oder im Seminar die nöthige Vorbereitung erhielten, so lange wird durch dieselbe ein Unrecht statuiert, das nur durch namhafte Beförderungszulagen auszugleichen wäre, welches Mittel auch nicht überall genehm sein dürfte. Gehen die Kantone oder auch nur die Mehrzahl auf das Ansinnen von Extracursen ein, so darf trotz aller ungünstigen Constellationen ein erfolgreicher und befriedigender Anfang für den Turnunterricht in den Schulen erwartet werden. Bereits sind 3 Lehrer-Rekrutenschulen abgehalten und durch dieselben circa 1200 Lehrer für Ertheilung des Turnunterrichtes mehr oder weniger befähigt worden. Nach Kinkelin, Tafel III, haben von 5750 Lehrern 4791 oder 83,3 % ihre Berufsbildung in Seminarien erhalten. In fast allen diesen Anstalten war nun schon im Jahre 1871 das Turnen als obligatorisches Fach eingeführt. Zugegeben, daß der Turnunterricht für manche Lehrerbildungsanstalt erst auf dem Papier steht und noch nicht ernstlich in die Praxis übergesetzt ist, so ist doch auf der andern Seite anzunehmen, daß bei den Lehramtskandidaten der Jahrgänge seit 1871 und wohl auch einiger älterer zum großen Theil das Schulturnen einigermaßen bekannt ist, so daß geringe Nachhülfe genügen dürfte. In mehreren Kantonen, die den Turnunterricht bereits als obligatorisch in den Lehrplan der Volksschule aufgenommen haben, sind bisher schon Extracurse für angestellte Lehrer abgehalten und ist dadurch die Befähigung zum Turnunterricht bedeutend erweitert worden.

Das Turnen war schon im Schuljahre 1871 in einer erfreulichen Zahl von Alltagschulen (und wohl auch Sekundarschulen) eingeführt und zwar in allen Kantonen mit Ausnahme von Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell J.-Rh. und A.-Rh. und Wallis. Allerdings figuriren Uri und Graubünden nur mit je 1 Schule; dagegen weist Neuenburg 109 (Kadetten?), Argau 240 und Zürich 252 Schulgemeinden auf, die in ihren Schulen turnen lassen.

Es ist anzunehmen, daß seither in Folge neuer Gesetzgebungen und der stattgehabten Lehrer-Rekrutenschulen die Zahl der turnenden Schulen sich namhaft vermehrt haben wird. Und es ist ferner anzunehmen, daß zahlreiche andere Schulen rasch in die Linie rücken werden, wenn nach Verbreitung der Turnschule der Lehrerschaft die Ueberzeugung sich ausdrängt, es handle sich nicht um Einführung eines Faches von unübersehbarem Gebiete, sondern um ein eng begrenztes, klar abgerundetes, in den Elementen sich bewegendes und auf die einfachsten Mittel sich stützendes Schulturnen, das nicht zu dem übrigen Unterrichte in Opposition sich stellt, sondern wesentliche und fruchtbare Richtungen des Schullebens auf die einfachste aber richtigste Art zu pflegen geeignet ist.

Einen bemühenden Eindruck macht es, den Lehrern ein neues Fach mit bedeutendem Kraftaufwand vorzuschreiben Angesichts der Besoldungsansätze in einzelnen Kantonen. Die mittlere Totalbesoldung eines Lehrers beträgt z. B. im Kanton Wallis Fr. 243, in Graubünden Fr. 382, im Tessin Fr. 406 (Kinkelin, Tafel XIV). Noch schlimmer steht es, wenn man die Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals in den Ortschaften mit ländlichem Charakter in's Auge faßt (Kinkelin, Tafel XVI).

Ohne billiges Äquivalent kann solchen Salarien gegenüber keine Arbeitsvermehrung ausgesprochen werden. Leider tritt hier der Umstand auf, daß ein Anderer befiehlt und ein Anderer zu bezahlen hat. Nirgends tritt die Schwierigkeit, das Schulwesen der Schweiz möglichst einheitlich zu gestalten, greller in's Licht. Die Commission stellte sich daher die Frage, ob es opportun sei, in der Verordnung etwas über die Honorirung des vom Bunde verlangten und von den kantonalen Organen einzuführenden Turnunterrichtes zu bestimmen. Sie entschied die Frage mit Ja, natürlich nur für diejenigen Kantone, wo gesetzlich noch keine Verpflichtung für das Fach den Lehrern gegenüber ausgesprochen ist. Die Forderung des Art. 81 der Militär-Organisation betrifft am unmittelbarsten die Lehrerschaft, die deswegen auch einigen Schutz zu beanspruchen das Recht hat, welcher auf ganz allgemeine Weise in § 14 des Entwurfes ausgesprochen wird. Ueber diese Bestimmung werden sich weder Kantone noch Gemeinden beschweren können; denn die „angemessene“ Entschädigung läßt ja noch weiten Spielraum offen, daß da und dort das Honorar wenig genug betragen und doch in richtigem Verhältnisse zu der übrigen Besoldung sich halten wird. Besser wäre schon, es könnte von höherer Warte aus etwas

eingreifender diktiert werden. Wer in den Riß zu treten hat, ob ausschließlich der Staat, ob ausschließlich die Gemeinden, ob Staat und Gemeinden und in welchem Verhältnisse, das zu entscheiden muß die Verordnung natürlich der kantonalen Macht füllen überlassen. Bei dem gegenwärtigen Status des Volksschulwesens und bei dem dießfälligen Verhältnisse zwischen Bund und Kantonen ist nämlich jedenfalls so viel klar, daß der erstere intakt bleiben und seine Kräfte für Organisation der dritten Stufe des Vorunterrichtes reserviren muß, daß dagegen die Regulirung alles Sekundiären innerhalb der obligatorischen Schulzone Sache der kantonalen Gesetzgebung sei.

Die Frage, ob es nicht billig wäre, wenn von Seite des Bundes den turnenden Lehrern gegenüber doch wenigstens die Anerkennung ausgesprochen würde, daß sie befreit wären von jeder Militärpflichtersatzsteuer, wurde fallen gelassen, da diese Manier zu honoriren zu ganz merkwürdigen Ungleichheiten führen müßte und den Schluß turnerischer Thätigkeit der Lehrerschaft zusammenfallen ließe mit dem Ende des wehrpflichtigen Alters.

Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß die Schuljugend an keinem Unterrichte die Freude hat, wie an richtig betriebenen Leibesübungen. Wo die Kinder nicht mit voller Lust zum Turnen kommen, da fehlt es fast unbedingt am Lehrer. Wer diesen Unterricht für das hier in Frage kommende Alter pedantisch und eintönig erteilt, daß die Kinder nur gezwungen sich fügen, der verflucht sich an der Kinderwelt, die in nie rastender Beweglichkeit ihr Glück findet. Wo also eine durch Dispositionsgefuhr sich kundgebende Fahrenflucht sich einstellt, da ist sie zumeist dem Lehrer und nur in untergeordnetem Maße und vorübergehend andern Ursachen zuzuschreiben, wie Ueberanstrengung durch Stunden und Aufgaben, Renitenz der Eltern etc. Immerhin werden maßgebende Bestimmungen nöthig sein darüber, wie Dispositionsgefuhr zu erlebigen sind und was drum und dran hängt. Bezüglich der Gründe, die gänzlich oder zeitweise vom Turnen entheben, kann und darf nicht die Rücksicht auf den spätern Wehrmannsdienst entscheidend sein, d. h. nicht durchweg die gleichen körperlichen Fehler und Gebrechen, die einen Dienstpflichtigen zum Untauglichen stempeln, können auch vom Vorunterricht befreien. Von gewissen Uebungen können gewisse organische Fehler befreien, andere Uebungen bieten im Gegentheil bedeutende Vortheile; partielle Dispensationen kennt das Militär nicht. Zudem hat man sich davor zu hüten, den obligatorischen Charakter des gesammten Vorunterrichtes zu verletzen. Es handelt sich also mehr darum, einerseits den Lehrern und Lokalbehörden ein Mittel in die Hand zu geben, um gegen Aerzte aufkommen zu können, die allzu willfährig Dispositionscheine erteilen, andererseits Aerzten entgegenzukommen, die in gewissen Uebeln, wie Körperschwäche und Blutarmuth als Folge schlechter Ernährung, Wohnung etc., entgegen landläufiger Anschauung durchaus keine Gründe für Befreiung von stärkenden Turnübungen erblicken können.

Die Form der zu erlassenden Weisungen wurde dem Oberfeldbarzite anheimgegeben, obschon vor der Hand als zweckmäßig erscheint, wenn die Dispositionsangelegenheit für den ganzen Vorunterricht einheitlich in Form einer Anleitung behandelt wird, da ja auch für die dritte Stufe die gleiche Anschauungsweise durchaus ihre Berechtigung hat.

Auf eine derartige Anleitung wird einfach in § 4 des Entwurfes verwiesen.

Als Punkte, entweder von sekundärer Bedeutung oder über die bereits in der Eingabe betreffend die Turnschule referirt wurde, oder die in dem Kreisschreiben an die Kantone mehr in's Licht zu rücken sein werden, sind folgende zu nennen:

- a. Die gleichwerthige Stellung des Turnunterrichts mit den übrigen Hauptfächern der Schule (§ 3).
- b. Die Forderung, daß der Turnunterricht nach Anleitung und Maßgabe der „Turnschule“ zu erteilen ist (§ 5), wobei die Wichtigkeit einheitlicher Befehlsformen und der Umstand besonders hervorzuheben sein werden, die Turnschule enthalte nur die Minimalforderungen, es stehe also nichts im Wege, über dieselbe hinauszugehen, wo die Verhältnisse es erlauben, wenn nur diese Turnschule in ihrer Eigenart wirklich durchgearbeitet wird.
- c. Der Wink bezüglich Methode (§ 10).
- d. Die Erwerbung von Turnplätzen und Erstellung von Turnlokalen (§ 11).
- e. Die Beschaffung der Hilfsmittel zum Unterricht (§ 12).
- f. Enthebung der Lehrer von der Obligation zur Ertheilung von Turnunterricht, wo durch Anstellung eines Fachlehrers Vorsorge getroffen ist.

Der Bund wird sich nun nicht darauf beschränken können, bezüglich Ein- und Durchführung des militärischen Vorunterrichtes in der Primarschule, resp. vom 10.—16. Altersjahre, Weisungen an die Kantone zu erteilen, er wird sich das Recht der Prüfung und der Controle wahren, um sich jeweilen auf dem Laufenden zu erhalten.

Ist einmal auch die dritte Stufe organisiert, reicht einmal der Vorunterricht bis hinauf zum dienstpflichtigen Alter, dann findet die Commission als ein wirksames Mittel, die Kantone zu ausreichender Durchführung des Vorunterrichtes anzuspornen, wenn Rekrutenprüfungen in diesem Fache angeordnet werden. Dieselben wären vor Beginn der Rekrutenschulen vorzunehmen und hätten unter Anderem die Wirkung, daß jeder Diensttaugliche, der gar nicht oder ungenügend vorbereitet erschiene, das Versäumte in einem Vorcurs nachzuholen hätte. Eine derartige Bestimmung steht aber in etwas entferntem Zusammenhange mit einer Verordnung für die Schule, sie wird eher am Platze sein in dem spätern Regulativ für das Alter vom 16.—20. Altersjahre, und hier möchte ein bloßer Hinweis in dem Kreisschreiben an die Kantone genügen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Der Bundesrath beförderte zu Obersten: a. im Generalstab: Oberstleutnant Burnier in Bern; b. bei der Infanterie: die Oberstleutenants Bollinger in Schaffhausen, Dietrich in Laufen, Emil Frei in Basel, Rougemont in Bern, Sauer in Niederlenz; c. bei der Cavallerie: Oberstleutnant Desgouttes in Bern; d. bei der Artillerie: die Oberstleutenants Rudolf v. Erlach in Bern, Deless in Aigle, Rud. Falkner in Basel, Dapples in Lausanne, Bluntschli in Zürich, Kuhn in Biel; e. bei den Sanitätsstruppen: die Oberstleutenants Ruepp in Sarmenstorf und Sangger in Zürich.

Zu Oberstleutenants: a. im Generalstab: die Majore Hunziger in Bern, Mohr in Basel, Altorfer in Basel, Gallet in Biel, Benz in St. Gallen, Imfeld in Luzern, Signer in Fribourg; b. bei der Cavallerie: Wegmann in Erlenbach, Davall in Bern, Schmid in Winterthur, Leumann in Bürglen (Thurgau), Kühne in Belfort (St. Gallen); c. bei der Artillerie: Fornerod in Zürich, Schuhmacher in Bern.

— Der Vertrag der Gemeinde Fribourg betreffend den Fribourger Waffenplatz wird genehmigt.

— (Bundesrathesbeschluss betreffend den Verkauf von Kriegsmunition.) Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

- 1) Vom 1. Januar 1877 an sind die patentirten Munitionsverkäufer verpflichtet, die scharfen Klein-Kaliber-Metallpatronen den inländischen Schützengesellschaften zum Preise von Fr. 66 das Tausend zu verkaufen.
- 2) Den Munitionsverkäufern wird zu diesem Zwecke die Munition zum Preise von Fr. 63. 50 durch das eidg. Munitionsdepot geliefert.
- 3) Für Lieferungen in's Ausland werden den Munitionsverkäufern die Patronen vom eidg. Munitionsdepot zu Fr. 71 das Tausend berechnet.
- 4) Der für die Unterstützung freiwilliger Schützvereine im Budget für das Jahr 1877 mit Fr. 110,000 aufgenommene Posten wird auf Fr. 145,200 erhöht.
- 5) Der Artikel 6 der Verordnung vom 17. Januar 1876 wird abgeändert wie folgt:

„Die eidg. Militärverwaltung trägt:

.....

b. Durch das Budget Munitionsdepot die Provision auf dem Patronenverkauf zu je Fr. 2. 50 für 1000 Stüd.“

6. Die Munition für die dießjährigen Militärschulen und Curse ist zum dießjährigen Preise gleich wie im letzten Jahre zu verrechnen.

— (Kreisschreiben des schweiz. Bundesrathes. Ausrüstung unbemittelter Mannschaften.) Es rücken immer noch Leute in die Instruktionscurse ein, welche diejenigen Kleidungsstücke, die sie selbst anzuschaffen haben, wie Halbstiefel, Hemden, Strümpfe u. nicht besitzen, und welche trotz aller Bemühungen der Cursoommandanten nicht dazu gebracht werden können, das Fehlende zu ergänzen. Den Commandanten stehen gegenüber solchen Säumligen in der Regel keine ausreichenden Zwangsmittel zur Verfügung, da Soldabzüge meistens nicht genügen, um das Fehlende, namentlich Schuhwerk, anzuschaffen. Zudem können Soldabzüge nicht unter allen Umständen als ein correctes Mittel zum Ersatz von Kleidungsstücken betrachtet werden.

Wenn nun auch die Beschaffung der erwähnten Kleidungsstücke zunächst dem Manne obliegt, so haben die Kantone nichtsdestoweniger gemäß Art. 20 der Bundesverfassung und Art. 144 der Militär-Organisation die Verpflichtung, die Wehrpflichtigen vollständig bekleidet in die Militärschulen zu senden.

Wir müssen Sie daher ersuchen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß auch diejenigen Bekleidungsstücke, deren Beschaffung der Mannschaft obliegt, vor dem Abgange der Letztern in die Instruktionscurse einer genauen Verifikation unterworfen und das Fehlende oder Mangelhafte ergänzt werde.

Selbstverständlich steht es den Kantonen je nach ihrer Gesetzgebung frei, sich die dießfalls gebachten Ausgaben von den Wehr-